

Satzung des Bundesverbands Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

(Stand 31.10.2009)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Kurzbezeichnung: BSK).
- 2 Er hat seinen Sitz in Krautheim/Jagst.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Künzelsau eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1 Der BSK ist eine bundesweit wirkende Selbsthilfevereinigung und Interessenvertreter von Menschen mit Körperbehinderung sowie ihrer Angehörigen. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 2 Zweck des Vereins ist:
 - a) die Teilhabe, Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Körperbehinderung am Leben in den Gemeinschaften und in der Gesellschaft zu fördern,
 - b) zur Selbstverwirklichung von Menschen mit Körperbehinderung in der Gesellschaft beizutragen,
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftlicher, die Mobilität und Kommunikation einschränkender Barrieren voranzutreiben.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aktive Einflussnahme und Mitgestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingun-

- gen aus der Sicht von Menschen mit Körperbehinderung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- b) Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung bei Gesetzesinitiativen, der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften, staatlichen und kommunalen Entwicklungsprogrammen,
 - c) Nutzung der vom Gesetzgeber geschaffenen Instrumente betreffend Vertretung und Prozessvertretung für die Mitglieder mit Körperbehinderung sowie dem Verein gewährten Rechten,
 - d) aktive Mitwirkung zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfeangebots für Menschen mit Körperbehinderung durch Förderung der Gründung von regionalen und landesweiten Selbsthilfestrukturen in den Bundesländern,
 - e) Organisation projektorientierter, länderübergreifender Zusammenarbeit,
 - f) aktuelle Information über die Arbeit und Ziele des Vereins durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Weiterbildung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit,
 - i) Mitwirkung bei der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt, insbesondere bei der Sicherung der barrierefreien Mobilität,
 - j) Unterstützung der Untergliederungen durch Schulung, Beratung und Information sowie durch Bereitstellung von Dienstleistungen,
 - k) Beratung von und Hilfe für Menschen mit Körperbehinderung in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und die Gesundheit erhaltender Hinsicht,
 - l) Betreiben von Einrichtungen im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Körperbehinderung,
 - m) Angebote und Hilfen zur Teilnahme an barrierefreien Reisen und Freizeiten,
 - n) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, Unterstützung europäischer Initiativen,
 - o) die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung, Vertretung und Prozessvertretung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts,
 - p) die Betreuung der Mitglieder des Vereins und sonstiger Betroffener und ihrer Familien auf allen relevanten Gebieten, und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1 Der BSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die ehrenamtlich Tätigen und der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach §670 BGB.

§ 4

Organisation und Untergliederung

- 1 Der Bundesverband gliedert sich in
 - a) rechtlich bzw. wirtschaftlich selbstständige Landesverbände und Bereiche,
 - b) rechtlich bzw. wirtschaftlich unselbstständige Landesvertretungen, sowie Bereiche und Kontaktstellen.
- 2 Die Gründung von ordentlichen, selbstständigen Untergliederungen sowie die Aufnahme von selbstständigen Vereinen als korporative Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. Er kann diese Aufgabe für Bereiche den jeweiligen Vorständen der rechtlich selbstständigen Landesverbände übertragen.

- 3 Die Arbeit und Verantwortung innerhalb der ordentlichen, unselbstständigen Untergliederungen wird von einem vom Bundesvorstand eingesetzten Bevollmächtigten wahrgenommen.
- 4 Die Satzungen von ordentlichen, selbstständigen Untergliederungen sind an der jeweiligen Mustersatzung auszurichten. In den ordentlichen, selbstständigen Untergliederungen sollen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich körperbehindert sein. Erstellung und Änderungen von Satzungen sind dem Bundesvorstand des BSK vor der Eintragung ins Vereinsregister vorzulegen. Abweichungen dieser Satzungen von der jeweiligen Mustersatzung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann die vorgenannten Aufgaben delegieren. Wahlen und deren Ergebnisse sowie sonstige wichtige Änderungen sind dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen.
- 5 Für die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer Untergliederung ist der Wille des Mitgliedes entscheidend.
- 6 Das Nähere regelt die Vereinsordnung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverband und seinen Landesverbänden, Landesvertretungen, Bereichen und Kontaktstellen.

§ 5

Mitgliedschaft, Art und Erwerb

- 1 Der BSK hat ordentliche, korporative, Ehrenmitglieder und Förderer.
- 2 Die ordentliche Mitgliedschaft kann in einem Bereich, in einem Landesverband oder unmittelbar beim Bundesverband wahrgenommen werden.
- 3 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 4 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - jede natürliche Person mit einer Körperbehinderung

- Angehörige körperbehinderter Personen sowie weitere natürliche Personen, die unmittelbar und aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitwirken.
 - Ehrenmitglieder
- 5 Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- 6 Juristische Personen können korporative Mitglieder werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des BSK bejahen oder vergleichbare Ziele verfolgen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 7 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei nicht voll Geschäftsfähigen wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt. Aus diesem muss hervorgehen,
- dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet und
 - ob er den nicht voll Geschäftsfähigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt oder aber diese selbst ausüben will.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle zusammen mit dem Bundesvorstand. Bei Bewerbern, die sich gegenüber einer rechtlich selbstständigen Untergliederung um Aufnahme in eine solche bemühen, entscheidet der Vorstand dieser Untergliederung, soweit ihn der Bundesvorstand hierzu ermächtigt hat.

- 8 Die ordentliche Mitgliedschaft in einer rechtlich selbstständigen Untergliederung des Vereins soll auch die ordentliche Mitgliedschaft im BSK zur Folge haben.
- 9 Die Ablehnung einer Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur

nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

10 Dem aufgenommenen Mitglied sind eine Satzung und ein Mitgliedsausweis auszuhändigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder wählen nach Maßgabe dieser Satzung Delegierte in die Delegiertenversammlung. Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§5 Abs. 4) die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind oder aber in ihrem Aufnahmeantrag von ihrem gesetzlichen Vertreter hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind.
- 2 Die Wählbarkeit in ein Vereinsamt steht allen ordentlichen Mitgliedern (§5 Abs. 4) zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Hauptamtliche Mitarbeiter des BSK oder seiner Gesellschaften in der Geschäftsführer- und Abteilungsleiterebene sind nicht wählbar.
- 3 Allen Mitgliedern des Vereins steht ein Vorschlagsrecht zu.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Kalenderjahr bezogen und im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 5 Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Auflösung des Bundesverbandes sowie
 - f) bei korporativen Mitgliedern, falls diese ihre Geschäftstätigkeit einstellen, sich auflösen oder auf Dauer die Gemeinnützigkeit verlieren.

- 2 Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- 3 Auf Beschluss des Bundesvorstandes wird ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Die Mahnung hinsichtlich des 2. Jahresbeitrags ist frühestens zwei Monate nach Fälligkeit zulässig. Die Streichung muss vorher angedroht werden und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

- 4 Der Bundesvorstand kann ein Mitglied nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BSK oder einer seiner Untergliederungen schwer verstoßen hat oder aber wenn es den Vereinsfrieden auf Dauer nachhaltig stört.
 - a) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Beschlusses erfolgt per „Einschreiben Einwurf“. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Einspruch zur

nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet.

- b) Mit Ablauf der Monatsfrist bzw. der Entscheidung der Delegiertenversammlung wird der Ausschluss sofort wirksam. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- c) Der Ausschluss aus einer rechtlich selbständigen Untergliederung hat auch den Ausschluss aus dem BSK zur Folge.

5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung (§9) und der Bundesvorstand (§10).

§ 9

Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die Zusammenkunft der von den ordentlichen Mitgliedern (§5 Abs. 4) für die Dauer von 4 Jahren direkt gewählten Delegierten. Jedem Bundesland steht ab 40 Mitgliedern (Stichtag: 31.12. des Vorjahres vor dem Wahljahr) ein Sitz in der Delegiertenversammlung zu. Pro 300 Mitglieder erhält ein Bundesland je einen weiteren Sitz. Für jedes Bundesland wird ein gesonderter Brief-Wahlgang durchgeführt. Der Brief-Wahlort ist der Sitz des Vereins. Durch fehlende Kandidaten nicht genutzte Sitze in der Delegiertenversammlung bleiben für die gesamte Wahlperiode vakant. Näheres regelt die Wahlordnung für die Delegiertenversammlung.
- 2a Die Delegiertenversammlung wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen. Bei der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehr-

heit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.

2b Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der Tagesordnung und der Einladung zur Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand
- b) Leitung der Delegiertenversammlung

- 3 Die Delegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung oder seinem Stellvertreter mit Zweiwochenfrist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens 40 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung verlangen. Die jeweilige Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung der Dringlichkeit dieser Angelegenheit zustimmt.
- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten bei der Abstimmung persönlich anwesend ist.
- 5 Jedem Delegierten steht eine Stimme zu. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, jeder Vorsitzende eines rechtlich selbständigen Landesverbandes bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter und der Geschäftsstellenleiter nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- 6 Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung. Entscheidungen der Delegiertenversammlung, die nicht im Rahmen der Versammlungen nach Abs. 3 gefällt werden, können in schriftlicher Form getroffen werden.

7 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassungen über:

- a) Satzungsänderungen. Der Bundesvorstand wird jedoch ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Delegierten unverzüglich zu informieren.
- b) die Beitragsordnung,
- c) eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit des Bundesvorstands mit und die Befugnisse des vertretungsberechtigten Bundesvorstands und der Geschäftsstelle regelt,
- d) den Erlass von sonstigen Vereinsordnungen,
- e) Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen/ Organisationen,
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Bilanz, Entlastung des Bundesvorstandes und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nach §13 dieser Satzung auf Vorschlag des Bundesvorstands,
- g) Bestätigung des Arbeitsprogramms, Genehmigung des Wirtschaftsplans, Beschlüsse zu weiteren Grundsatzfragen,
- h) Wahl/ Abwahl des Bundesvorstands bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- i) abschließende Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Berufung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§14).

8 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über:

- a) Änderungen der Satzung, soweit die Satzung nichts anders bestimmt;
- b) die Beitragsordnung;
- c) den Beitritt/ Austritt des Vereins in/ aus anderen Verbänden oder Organisationen;
- d) die Gründung oder die Auflösung/ Ausgliederung von Einrichtungen des Vereins;
- e) die Auflösung des Vereins (§ 14).

§ 10

Bundesvorstand

- 1 Der Bundesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren per Briefwahl von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Brief-Wahlort ist der Sitz des Vereins. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Vorschlagsrecht für die Kandidaten haben die Delegierten der Delegiertenversammlung, die amtierenden Vorstandsmitglieder und die Landesvorsitzenden bzw. Leiter der Landesvertretungen.

- 2 Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Hauptamtliche Mitarbeiter des BSK oder seiner Gesellschaften in der Geschäftsführer- und Abteilungsleiterebene sind nicht wählbar.

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Bundesvorsitzende und einer seiner Stellvertreter und mindestens ein Drittel der weiteren Vorstandsmitglieder sollen körperbehindert sein.

- 3 Für die Wahl des Bundesvorstands gilt: Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt. Bei der Gesamtwahl

kann jeder wahlberechtigte Delegierte für jede zu besetzende Vorstandsposition eine Stimme abgeben; insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Wahlen werden per Briefwahl durchgeführt. Der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden durch eine gesonderte Briefwahl auf Vorschlag des neu gewählten Bundesvorstandes gewählt.

Bei der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

- 4 Der Bundesvorstand gewährleistet die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins zwischen den Delegiertenversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet in seiner Gesamtheit über alle verbandlichen Angelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung die Mitwirkung der Delegiertenversammlung bestimmt ist.
- 5 Bundesvorstand im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigter Bundesvorstand) sind der Bundesvorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Bundesvorstand führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die laufenden Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandsberatungen auf der Basis der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Bundesvorstands.
- 6 Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mindesten 2/3 der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmit-

glieder der Dringlichkeit dieser Angelegenheit zustimmen.

- 7 Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Bundesvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- 8 Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Bundesvorstand Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.
- 9 In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahren oder durch eine Telefonkonferenz unter Setzung einer angemessenen Frist herbeigeführt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der amtierenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu beschließenden Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

§ 11

Aufgaben des Bundesvorstandes

Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören insbesondere:

- a) die praktische Umsetzung der von der Delegiertenversammlung für das Geschäftsjahr beschlossenen Aufgaben, Ziele und Maßnahmen,
- b) Reaktion auf aktuelle nationale und internationale sozial-, gesundheits- und behindertenpolitische Entwicklungen, auf Vorhaben bzw. Maßnahmen von Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, der Landesregierungen und kommunalen Spitzenverbände, auf Maßnahmen der Träger der Rehabilitation und weiterer, die Lebenssituation körperbehinderter Menschen beeinflussender Institutionen entsprechend den in der Satzung und in weiteren Vereinsdokumenten festgelegten Zielstellungen,
- c) die Erarbeitung und Aktualisierung einer Vereinsordnung, die das Zusammenwirken von Bundesvorstand, Geschäftsstelle, Untergliederungen und Experten festlegt,
- d) in Abstimmungen mit dem jeweiligen Landesverband/ der Landesvertretung Kontaktstellen einzurichten und Landesvertreter sowie Experten zu berufen und abzurufen,
- e) ständige oder zeitweilige Ausschüsse, Arbeitsgruppen und/ oder Projektgruppen zur Realisierung der Vereinsziele einzusetzen, ihre Aufgabenstellungen zu definieren und die Mitglieder dieser Gremien zu berufen und abzurufen,
- f) Festlegung der in der Geschäftsstelle zu bearbeitenden ständigen Aufgabenkomplexe oder zeitweilige Schwerpunktaufgaben, Kontrolle der Erfüllung, Bestätigung des Stellenplanes und des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsstelle,
- g) Ausarbeitung bzw. Veranlassung der Ausarbeitung und Bestätigung der Dokumente für die Delegiertenversammlung, insbesondere des Tätigkeitsberichtes, der Bilanz, des Arbeitsprogramms für das Folgejahr, des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr, erforderlicher innerverbandlicher Regelungen und der Beschlussvorschläge; Teilnahme mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung
- h) Abschluss/ Aufhebung/ Kündigung von Arbeitsverträgen des BSK oder

seiner Tochtergesellschaften in der Geschäftsführer- und Abteilungsleiter-ebene,

- i) Entscheidung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen bei seinen Tochtergesellschaften.

§ 12

Bundesgeschäftsstelle

- 1 Die Erledigung der laufenden Geschäfte wird der Bundesgeschäftsstelle übertragen. Die Bundesgeschäftsstelle hat sich dabei an geltendes Recht, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten. Der vertretungsberechtigte Bundesvorstand ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle weisungsbefugt.

- 2 Der Bundesgeschäftsstelle obliegt insbesondere:
 - a) die Organisation und Realisierung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
 - b) die Koordinierung der Tätigkeit der zeitweiligen und ständigen Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen des Vereins, insofern der Bundesvorstand keine anderen Regelungen getroffen hat,
 - c) die Koordinierung der Standpunktbildung des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den von ihm benannten Experten,
 - d) organisatorische Vorbereitung von zentralen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Betreuung und Gewinnung von Mitgliedern und Spendern,
 - f) Unterstützung der Untergliederungen bei ihrer länder- oder regional bezogenen Selbsthilfearbeit,
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres und Vorlage eines Entwurfs des Wirtschafts- und Stellenplanes für das Folgejahr.

- 2 Dem Geschäftsstellenleiter obliegt die Leitung der Bundesgeschäftsstelle. Er ist Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter. Ihm kann Vertretungsmacht nach §30 BGB erteilt werden. Er nimmt an der Delegiertenversammlung und den Vor-

standssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Prüfung

Die Prüfung der Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses, geschieht durch einen unabhängigen und anerkannten Wirtschaftsprüfer, der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung auf einer gesondert anberaumten Sitzung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, gemeinnützigen und rechtlich selbständigen BSK-Landesverbände anteilig ihrer Mitgliederstärke, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Soweit in dieser Satzung Amts- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten sie auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 31.10.2009 überarbeitet und beschlossen. Die Satzungsänderung wurde zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau unter VR 154 angemeldet und tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.